

Bundesministerium für Justiz Museumstraße 7 1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900DW E rp@wko.at

W wko.at/oe/news/rechtspolitik

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

per Webformular:

Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter Rp 60.2.1.3/2024/AS/CG

Durchwahl 4014

Datum **27.6.2024**

2024-0.389.753

Dr. Artur Schuschnigg

Ministerialentwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2024; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Ministerialentwurfs und nehmen dazu, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Die wesentlichen Anliegen des gegenständlichen Ministerialentwurfs, der inhaltsgleich dem Initiativantrag 4125/A BlgNR XXVII. GP ist, werden unterstützt. Auch aufgrund der außerordentlich kurzen Begutachtungsfrist wird auf den Entwurf im Folgenden nur punktuell eingegangen.

II. Im Detail

Zu Änderung der Strafprozeßordnung 1957

Zu Z 52 (§ 116)

Die Streichung des Satzes "Einer Beschwerde des Kredit- oder Finanzinstituts gegen die gerichtliche Bewilligung kommt aufschiebende Wirkung zu." in § 116 Abs. 6 wird kritisch gesehen.

Zu Z 56 (§ 157 Abs. 1 Z 2)

§ 157 StPO behandelt die Berechtigung zur Aussageverweigerung. Nach dem Entwurf soll in dieser Bestimmung das Wort "Wirtschaftstreuhänder" durch das Wort "Steuerberater" ersetzt werden.

Wirtschaftsprüfer

Erläutert wird diese beabsichtigte Änderung dahingehend, dass Ursache dieses Aussageverweigerungsrechts die in § 199 des FinStrG vorgesehene mögliche Stellung als Rechtsbeistand im gerichtlichen Finanzstrafverfahren ist. Diese Stellung hätten aufgrund einer Novelle im Jahr 2018 nur mehr Steuerberater, aber nicht mehr Wirtschaftstreuhänder.

Diese beabsichtigte Änderung tangiert wesentliche Interessen unserer Mitglieder und wird nachdrücklich abgelehnt.

Die Wirtschaftstreuhandberufe sind strengen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterworfen. Diese Verschwiegenheitspflicht ist wesentlich, damit diese Berufsgruppe ihren gesetzlichen Aufgaben, die nicht nur die Vertretung umfasst, nachkommen können. Mandanten müssen darauf vertrauen können, dass persönliche Umstände, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu denen diese Berufsgruppe Zugang erhalten, nicht preisgegeben werden. Zum Schutz und Absicherung dieser Verschwiegenheitspflicht ist es essenziell, dass auch in Verfahren vor staatlichen Behörden Ausnahmen von der Verpflichtung zur zeugenschaftlichen Aussage normiert werden, sodass die Verschwiegenheitspflicht und damit verbunden insb. Verweigerungsrechte Beschuldigter und Angeklagter im Strafverfahren nicht umgangen werden dürfen. Demnach verweist das WTBG diesbezüglich auf die verschiedenen Verfahrensrechte. Der Gesetzgeber hat weder in Bezug auf die Verschwiegenheitspflicht zwischen den verschiedenen Tätigkeiten der Wirtschaftstreuhandberufe unterschieden, noch in Bezug auf Aussageverweigerungsrechte in Verfahrensrechten, indem er Einschränkungen vorgenommen hätte oder gar bestimmte Verfahren nicht erwähnt hätte.

Es ist richtig, dass nach dem WTBG 2017 den Wirtschaftsprüfern keine umfassenden Vertretungsrechte mehr zukommen. Dennoch kommen den Wirtschaftsprüfern gemäß § 3 WTBG im Zusammenhang mit ihren Leistungen weiterhin Parteienvertreterrechte (insb. gegenüber den Abgabenbehörden, wodurch der Schutz des Abgabengeheimnisses unmittelbar betroffen ist) zu. Zudem sind Wirtschaftsprüfer weiterhin zur Erbringung von Rechtsberatungsleistungen berechtigt. Die in den Erläuterungen angeführten Begründungen sind daher aus unserer Sicht nicht überzeugend.

Darüber hinaus bleibt es unberücksichtigt, dass der Gesetzgeber Wirtschaftsprüfer nicht nur im Rahmen ihrer Berufspflichten zur Verschwiegenheit verpflichtet, sondern tätigkeitsbezogen einer speziellen zusätzlichen Verschwiegenheitspflicht als Abschlussprüfer unterwirft (§ 275 Abs 1 UGB). Diese Verschwiegenheitspflicht basiert zudem auf zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben (Art. 23 RL 2006/43, VO 53712014). Beide Rechtsakte enthalten zwar ausdrückliche Durchbrechungen der Verschwiegenheitspflichten/des Berufsgeheimnisses, v.a. Informationen an Aufsichtsbehörden - von Strafverfolgungsbehörden ist dort jedoch nicht die Rede. Daraus ist zu schließen, dass das Aussageverweigerungsrecht gegenüber Strafverfolgungsbehörden im Umfang der Verschwiegenheitspflicht bestehen soll. Es würde dem gesetzgeberischen Anliegen, Umgehungen zu vermeiden, diametral widersprechen, einen Berufsstand sowohl berufs- als auch tätigkeitsbezogen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten zu unterwerfen, um diese Pflichten im Strafverfahren mangelnde Aussageverweigerungsrechte wieder zu umgehen.

Zudem stellt das Entschlagungsrecht einen wesentlichen Bestandteil der Beschuldigtenrechte im Strafverfahren dar. Eben die Stärkung derselben ist ein Anliegen der gegenständlichen Novelle. Unternehmen und deren gesetzliche Vertreter sind gesetzlich zur Durchführung von Abschlussprüfungen und zur umfassenden Information des Prüfers (bei dem es sich gesetzlich um einen Wirtschaftsprüfer handeln muss) verpflichtet. In einem Strafverfahren wiederum können sie sich als Beschuldigte der Aussage entschlagen. Entfällt das Entschlagungsrecht der Wirtschaftsprüfer, könnte somit auch der Grundsatz des Selbstbelastungsverbots umgangen werden.

Nicht zuletzt darf an dieser Stellung auch auf die zur Frage des Entschlagungsrechts für Wirtschaftsprüfer ergangene Judikatur (die letztlich das Bestehen aufgrund der geltenden Rechtslage bestätigt hat) hingewiesen werden. So hat z.B. das OLG Wien mit Beschluss vom 13.12.2023 zu 19 Bs 311/23h darauf hingewiesen, dass Abschlussprüfer im Rahmen einer Abschlussprüfung auch

rechtsberatend tätig werden, weshalb ihnen insoweit schon deshalb auch das Zeugnisverweigerungsrecht nicht unter bloßem Hinweis auf die Prüfungstätigkeit versagt werden könne (womit gleichzeitig auch das Bestehen des Entschlagungsrechts selbst begründet wird).

Im Interesse der österreichischen Unternehmen muss daher das Aussageverweigerungsrecht der Wirtschaftsprüfer vollinhaltlich aufrecht erhalten bleiben.

- Bilanzbuchhalter

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass den zur selbständigen Ausübung des Berufes Bilanzbuchhalter Berechtigten bestimmte Vertretungsrechte vor Behörden eingeräumt sind.

Zudem sind gemäß § 39 Abs. 1 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 die Berufsberechtigten (Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner) zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet.

Nach Abs. 3 leg. cit. sind hinsichtlich der Befreiung eines Berufsberechtigten zur Ablegung eines Zeugnisses, zur Einsichtgewährung in Geschäftspapiere oder zur Erteilung von Auskünften im Verwaltungs-, Abgaben-, Zivil- und Strafverfahren in Ansehung dessen, was dem Berufsberechtigten in Ausübung seines Bilanzbuchhaltungsberufes bekannt geworden ist, die für Wirtschaftstreuhänder geltenden Bestimmungen anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass im Abgabenverfahren vor den Finanzbehörden einem Berufsberechtigten die gleichen Rechte wie einem Rechtsanwalt zustehen.

Aus diesen Gründen fordern wir die Aufnahme der Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner in den Katalog des § 157 Z 2 StPO.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer Präsident Karlheinz Kopf Generalsekretär